

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Rheine

Stand 01.01.2017

Vorwort

Der gesellschaftliche Trend zur Singularisierung, zu „aufweichenden“ traditionellen Familienstrukturen, der Rückgang an Mitgliedschaften in Vereinen, Kirchengemeinden, Verbänden usw. erschwert gerade älteren Menschen die gemeinschaftliche Teilhabe sowie die Chance zur Auseinandersetzung mit anderen Menschen.

Die Anzahl älterer Menschen in der Gesellschaft ist zurzeit so hoch wie noch nie und wird weiterhin ansteigen. Gleichzeitig steigt die Zahl derer, die keine eigenen Kinder und Enkel haben. Auch wachsen immer weniger junge Menschen in einem gemeinsamen Umfeld mit ihren Großeltern oder anderen älteren Menschen auf. Der alltägliche Kontakt zwischen den Generationen wird immer weniger. Dadurch wächst der Bedarf an arrangierten intergenerationellen Begegnungsmöglichkeiten.

Für Seniorinnen und Senioren, deren persönliche Netzwerke über die Jahre hinweg weitmaschiger werden, ist deshalb die Orientierung und die Neufindung und soziale Einbindung wichtig. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe Gleichgesinnter oder Gleichaltriger gewinnt an Bedeutung ebenso die Begegnungen mit den jüngeren Generationen. Für hochaltrige sind diese Gruppen häufig ein Ersatz für den Familienverbund und Nachbar-/Freundschaften. Die Stabilisierung oder Verbesserung der sozialen, psychischen und physischen Situation von Seniorinnen und Senioren zu sichern, ist Aufgabe der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine.

A. Ziele der Stadt Rheine zur Förderung der Seniorenarbeit

- Die Förderung von Begegnung und Kommunikation sowie von
- Information und Bildung älterer Menschen untereinander, aber auch generationsübergreifend und
- gesellschaftliche Teilhabe sind Ziele der Stadt Rheine.

Die Angebote reichen von geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen oder Tanz, Sport und Spielen über Angebote der Handarbeit oder handwerklicher Betätigung bis hin zu Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsangebote unterschiedlichster Art.

Je nach historischem Ursprung, Selbstverständnis und Größe kommen Ansätze der Einzelfallhilfe, der Gruppen- und Sozialraumarbeit zur Anwendung. Der Schwerpunkt ist zumeist die soziale Gruppenarbeit.

In den letzten Jahren finden sich vermehrt Ansätze, die Räume von Seniorenbegegnungsstätten multifunktional zu nutzen. Als Treff für verschiedene Gruppen des Quartiers soll so nicht nur die Auslastung erhöht, sondern auch eine offene Kontaktmöglichkeit zwischen den Bevölkerungs- und Altersgruppen im Quartier geschaffen werden und das Interesse von anderen Zielgruppen, wie z.B. jüngere Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten, befriedigt werden.

B. Gesetzliche Grundlage zur Förderung der Seniorenarbeit

Die offene Seniorenarbeit findet in der Regel in Begegnungsstätten/Begegnungszentren statt. Seniorenbegegnungsstätten sind Einrichtungen der offenen Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII¹ und fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune. Die offene Altenhilfe deckt die Bereiche wie Beratung, Wohnen, Freizeit und Beschäftigung ab, bei denen auch nicht-pflegebedürftige ältere Personen Hilfebedarf haben.

Gemäß § 71 SGB XII heißt es:

- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

¹ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) –Sozialhilfe–

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden, zu mildern und die Möglichkeit bieten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Diese Förderrichtlinien der Stadt Rheine sind Bestandteil der Grundlage zur Förderung der Seniorenarbeit der Stadt Rheine. Sie können beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine angefordert werden.

C. Allgemeine Förderrichtlinien / Zuwendungsempfänger

1. Die Stadt Rheine gewährt Zuwendungen, **ohne** hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein. Es obliegt der Stadt Rheine, zu jeder Zeit diese Förderrichtlinien zu ändern oder zu verwerfen.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zuwendungsberechtigt sind Organisationen, die durch Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Rheine als Träger der offenen Seniorenarbeit anerkannt worden sind. Träger/Organisationen, die bis zum 31.12.2015 gefördert werden, werden als Träger der offenen Seniorenarbeit anerkannt.²
Grundsätzlich können anerkannt werden:
 - freie Verbände der Wohlfahrtspflege
 - Kirchengemeinden und
 - gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Rheine.
4. Die anerkannten Träger müssen regelmäßig, mindestens jedoch einmal in der Woche, eine Veranstaltung anbieten. Zudem müssen sie bereits seit 3 Jahren vor Beginn der Antragsstellung in der offenen Seniorenarbeit tätig sein und konzeptionell die Ziele des Sozialplans Alter der Stadt Rheine verfolgen. Zur Anerkennung ist ein formloser Antrag an den Sozialausschuss der Stadt Rheine zu richten. Die Nachweise über die mindestens 3-jährige offene Seniorenarbeit und das Konzept sind dem formlosen Antrag beizufügen.
5. Für die Angebote muss ein Bedarf festgestellt werden.
6. Die geförderten Angebote müssen offen, für jeden zugänglich und als solche durch die örtlichen Medien, Wochen- oder Monatsprogramme bekannt gemacht sein.
7. Maßnahmen und Veranstaltungen, die religiösen oder gewerkschaftlichen Charakter haben, sowie sportliche Betätigungen in Sportvereinen sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Angebote/Aktivitäten/Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten oder gegen die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind genauso ausgeschlossen wie private Veranstaltungen.

² Siehe hierzu :Anlage 1-Bisher anerkannte Träger der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine.

9. Veranstaltungen/Angebote/Leistungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichgesetzten Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
10. Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben.
11. Eine Doppelförderung wird im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.
12. Die Anträge zur Förderung sind jährlich zu stellen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend.
13. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen entscheidet die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine.
14. Förderungen außerhalb dieser Richtlinien sind im Einzelfall vom Sozialausschuss der Stadt Rheine zu beschließen.

D. Fördermodus

Der Abrechnungszeitraum für eine Förderung entspricht dem laufenden Kalenderjahr. Der Förderzeitrahmen gilt von 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Nachweise sind bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beim Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine einzureichen. Die Förderung erfolgt daher rückwirkend. Gefördert wird im Einzelnen:

1. Förderung der offenen Seniorenarbeit

1.1. Zuwendungszweck:

Förderung der offenen Seniorenarbeit in den Begegnungsstätten/ Begegnungszentren in der Stadt Rheine.

1.2. Zu den zuwendungsfähigen Kriterien gehören:

- ✓ regelmäßige Öffnungstage und Öffnungszeiten
- ✓ Besucherzahl pro Angebot/Aktivität
- ✓ Teilnahme am „Arbeitskreis Senioren“ der Stadt Rheine
- ✓ Anzahl der Angebote
- ✓ Anzahl der Zielgruppen
- ✓ Anzahl der vernetzten Angebote/Aktivitäten

1.3. Art und Umfang der Zuwendung:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt die Stadt Rheine pro Haushaltsjahr für die **gesamte offene Seniorenarbeit einen Festbetrag** zur Verfügung, der aufgrund einer Bewertungsskala nach den oben benannten Kriterien auf alle Antragssteller verteilt wird.

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Offene Seniorenarbeit“ zu verwenden.

2. Förderung/Schulung von ehrenamtlich Tätigen in der Seniorenarbeit

2.1. Zuwendungszweck:

Eine vielfältige, lebendige und an der Lebenswelt älterer Menschen orientierte Arbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nicht möglich. Die in der offenen Seniorenarbeit tätigen Ehrenamtlichen sollen für ihre derzeitige oder spätere verantwortungsvolle Tätigkeit durch entsprechende Schulungen qualifiziert werden. Die Stadt Rheine fördert die Teilnahme an diesen Schulungen, die von anerkannten Weiterbildungsträgern angeboten werden.

2.2. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen:

Gefördert werden:

- Schulungen zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für die offene Seniorenarbeit.
- Schulungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten für die offene Seniorenarbeit.

2.3. Art und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer wie folgt gefördert:

- Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung 15,00 €.
- Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung 7,50 €.

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Schulungen“ zu verwenden.

3. Einzelförderung - Förderung der Teilhabe an Kultur-, Bildungs- und Sportveranstaltungen

3.1. Zuwendungszweck:

Allen älteren Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, an Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten der **Begegnungsstätten/Begegnungszentren** in der Stadt Rheine teilzunehmen.

3.2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden:

- Vorträge/Veranstaltungen, die in der Stadt Rheine stattfinden und zu denen die Begegnungsstätten/Begegnungszentren in der Stadt Rheine einladen und ein Eintrittsgeld oder Kursgebühr von mehr als 15,00€ erheben.
- Anspruchsberechtigt sind Seniorinnen und Senioren, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, mindestens 60 Jahre alt sind und nach SGB XII Anspruch auf Grundsicherung haben.

3.3 Art und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe der Hälfte des Eintrittspreises bzw. Kursgebühr.

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist der Vordruck „Teilhabe an Kultur und Bildung“ zu verwenden.

E. Zuwendungszweck

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Widerrechtlich erhaltene oder zweckentfremdete Fördermitteln werden von der Stadt Rheine zurückgefordert. Zusätzlich behält sich die Stadt Rheine das Recht vor, straf- bzw. zivilrechtlich vorzugehen.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft, die vorherige Förderrichtlinie tritt zeitgleich außer Kraft.

Anlage 1 – Bisher anerkannte Träger der offenen Seniorenarbeit in der Stadt Rheine

Stand: 25.11.2015

1. Seniorenbegegnung St. Ludgerus
2. Seniorenbegegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt
3. Seniorenbegegnungsstätte Dechant Fabry-Haus
4. Seniorenbegegnungsstätte Basilika-Forum
5. Seniorenbegegnungsstätte DRK
6. Seniorenkreis Mesum
7. Seniorenbegegnungsstätte Josef-Kamp-Haus
8. Seniorenbegegnungsstätte Lambertihaus
9. Seniorenbegegnungsstätte Maximilian-Kolbe-Haus
10. Seniorenbegegnung St. Josef Rodde
11. Seniorenbegegnungsstätte St. Michael
12. Seniorenbegegnungsstätte St. Dionysius
13. Seniorenbegegnungsstätte St. Konrad
14. Seniorenbegegnungsstätte St. Marien
15. Seniorenbegegnungsstätte Hauenhorst/Catenhorn
16. Seniorenkreis Jakobi
17. Seniorenbegegnung Johannes
18. Seniorenbegegnung VdK
19. Seniorenkreis Elte
20. Seniorenbegegnungsstätte Roncalli-Haus